



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Vom 05. April 2018

Aufgrund des § 161 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.874.600,00 Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.874.600,00 Euro
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 Euro
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 Euro
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 Euro
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 Euro
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 Euro
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.572.100,00 Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.847.000,00 Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-274.900,00 Euro
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200,00 Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000,00 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.800,00 Euro
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	279.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 100.000,00 Euro.

§ 5 Umlageerhebung

Die gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zu erhebende Umlage wird auf eine Abschlagssumme von 233.830,00 Euro festgesetzt.

Diese Umlage ist von folgenden Verbandsmitgliedern zu entrichten:

Landkreis Ludwigslust-Parchim	31.050,00 Euro,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	38.070,00 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg	22.660,00 Euro,
Landkreis Rostock	30.960,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald	34.570,00 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen	32.600,00 Euro,
Hansestadt Rostock	29.880,00 Euro,
Landeshauptstadt Schwerin	14.040,00 Euro.

Die Abschlagszahlung dieser Umlage erfolgt in zwei Raten mit jeweils 50 % zu den Fälligkeitsterminen 31.01.2018 sowie 31.07.2018.

Sobald die amtlichen Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 vorliegen, ist eine exakte Berechnung der Umlagebeträge für 2018 und gegebenenfalls eine Korrekturverrechnung mit der am 31.07.2018 fälligen zweiten Jahresrate vorzunehmen.

Die endgültigen Umlagebeträge sind nachträglich durch Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen.

Eine Verbandsumlage (§ 11 Abs. 2 der Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2018 nicht erhoben.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 12,675 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 Euro
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 Euro.

§ 8 Wertgrenzenfestlegung

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung wird als unerheblich angesehen, solange er bis zu 5 % der Gesamtaufwendungen beträgt.

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen bzw. im Finanzhaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen gelten als unerheblich, solange sie 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 5 % der Gesamtauszahlungen nicht überschreiten (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung).

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

Greifswald, 15.11.2017

gez. H. Kärger
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Studieninstitutes (Technologiezentrum Vorpommern, Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald) werktags zu den üblichen Bürozeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Kärger
Verbandsvorsteher